

Sitzung vom 16. September 2026

965. Motion (Kostenteiler den Entwicklungen anpassen)

Kantonsrat Urs Glättli, Winterthur, sowie die Kantonsrätinnen Nadia Koch, Rümlang, und Christa Stünzi, Horgen, haben am 18. Mai 2026 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Kosten für Lehrpersonen künftig im Verhältnis 70 (Gemeinden) zu 30 (Kanton) getragen werden.

Begründung:

Der Kanton übernimmt in den letzten Jahren zunehmend steuernde und regulierende Aufgaben im Volksschulbereich. Vorgaben zu Unterricht, Personal, Förderung, Integration sowie administrative Anforderungen werden immer detaillierter und verbindlicher durch den Kanton festgelegt. Die Regulierung zum neuen Berufsauftrag und die damit verbundenen Lohnkosten sind ebenfalls kantonale Vorgaben, die von den Gemeinden vollzogen werden müssen.

Die Gemeinden tragen einen grossen Teil der finanziellen Verantwortung für die Lehrpersonen – trotz abnehmender Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Dieses Auseinanderfallen von Entscheidungskompetenz und Kostentragung widerspricht grundlegenden Prinzipien der Verwaltungsorganisation. Wer vorgibt, soll auch angemessen finanzieren. Die heutige Kostenverteilung führt zu einer finanziellen Belastung der Gemeinden und eingeschränktem lokalem Handlungsspielraum. Das wirkt wie eine schleichende Entmachtung der kommunalen Ebene im Bildungsbereich.

Eine Anpassung der Kostenteiler auf 70% Gemeinden / 30% Kanton trägt diesen Entwicklungen Rechnung. Sie stärkt die finanzielle Fairness, erhöht die Transparenz der Zuständigkeiten und schafft wieder ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Verantwortung und Einfluss.

Ein leistungsfähiges Bildungssystem braucht klare Zuständigkeiten und eine faire Lastenverteilung. Wenn der Kanton immer mehr vorgibt, muss er auch einen angemessenen Anteil der Kosten tragen. Diese Motion schafft die notwendige Balance zwischen kantonaler Steuerung und kommunaler Verantwortung.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Urs Glättli, Winterthur, Nadia Koch, Rümlang, und Christa Stünzi, Horgen, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass ein leistungsfähiges Bildungssystem klare Zuständigkeiten und eine faire Lastenverteilung braucht. Dass der Kanton im Bereich der Volksschule in den letzten Jahren zunehmend steuernde und regulierende Vorgaben gemacht haben soll, ist indessen nicht nachvollziehbar und der Motionär und die Motionärinnen führen ihre diesbezügliche Behauptung entsprechend auch nicht mit konkreten Beispielen aus. Der Regierungsrat erachtet die Forderung nach der Anpassung des Kostenteilers im Volksschulbereich als nicht zielführend. Die heute geltenden Grundlagen zum Finanzausgleich sind zweckmässig und dienen unter anderem der fairen Lastenverteilung über verschiedene Aufgabenbereiche hinweg. Der Bildungsauftrag des Kantons umfasst zudem mehr als die Volksschule. Die Gemeinden tragen für die Volksschule den grösseren Kostenanteil, gleichzeitig übernimmt der Kanton die gesamten Kosten auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe.

Mit dem Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 (LS 132.1) sorgt der Kanton für einen finanziellen Ausgleich zwischen den Gemeinden und zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Der per 1. Januar 2012 eingeführte direkte Finanzausgleich löste den bisherigen indirekten und subjektiv bezogenen Finanzausgleich ab. Er trägt den Bedürfnissen kleiner Gemeinden ebenso Rechnung wie denjenigen der beiden Zentrumsstädte Zürich und Winterthur, gleicht in erster Linie die Ressourcenunterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden aus und berücksichtigt individuelle Sonderlasten einzelner Gemeinden. Mit dem Finanzausgleich wird sichergestellt, dass die Gemeinden ihre notwendigen Aufgaben erfüllen können, ohne dass die Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen ärmeren und reicheren Gemeinden zu gross werden. Dies trägt zum Erhalt des Föderalismus und der Gemeindeautonomie bei. Auch für die Finanzierung der Volksschule wird damit die Chancengleichheit unter den Gemeinden erreicht.

Bis Ende 2011 war der Kantonsanteil an die Besoldungen der Lehrpersonen abhängig von der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde. Die finanzstärksten Gemeinden erhielten einen Kantonsbeitrag von 20% (Beitragssatz), die finanzschwächsten Gemeinden einen solchen von 56%. Die Abstufung erfolgte in zehn Schritten zu je 4%. Der Kanton

beteiligte sich mit durchschnittlich 32% an der Besoldung für die dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen (vgl. alt § 61 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [VSG, LS 412.100]).

Mit dem direkten Finanzausgleich wurde 2012 ein einheitlicher Beitragssatz für alle Gemeinden festgelegt. Dabei wurde der bisher tiefste kantonale Beitragssatz von 20% gewählt (vgl. heutiger § 61 VSG). Ein höherer Beitragssatz hätte dazu geführt, dass bei den finanzstarken Gemeinden ein grösserer Anteil in den Finanzausgleich hätte abgeschöpft werden müssen. Die freigewordenen Mittel stehen dem Kanton für den Finanzausgleich zur Verfügung.

Seither haben sich der Kanton und die Gemeinden in finanzieller Hinsicht weiterentwickelt. Wie das jährliche Monitoring Finanzen Kanton und Gemeinden im Rahmen des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) zeigt, sind seit 2012 kaum Lasten vom Kanton zu den Gemeinden verschoben worden. Im Gegenteil: Die finanzielle Last beim Kanton nahm aufgrund von Verschiebungen zugunsten der Gemeinden in Bereichen wie den Zusatzleistungen, den Musikschulen, der Abwicklung der Versorgertaxen oder dem Strassenunterhalt stark zu. Allein mit Blick auf die Reformen seit 2021 beträgt die strukturelle Verschiebung zulasten des Kantons bzw. zugunsten der Gemeinden (ohne die Rückerstattung von Versorgertaxen) insgesamt rund 376 Mio. Franken pro Jahr (vgl. KEF 2026–2029, S. 16f.). Die Steuerkraft wächst zudem in allen Gemeinden, besonders in den finanzstarken Gemeinden (vgl. Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht 2025, S. 6).

Seit Einführung des Zürcher Finanzausgleichs haben sich die Finanzen bei den Gemeinden insgesamt besser entwickelt als beim Kanton. So fallen gemäss den Jahresrechnungen der Gemeinden die Ertragsüberschüsse pro Einwohnerin und Einwohner seit 2020 höher aus als beim Kanton. Sollen Kosten bei den Gemeinden im Volksschulbereich gesenkt werden, gibt es vor Ort im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten z. B. bei den Tagesstrukturen, der Ausstattung mit digitaler Infrastruktur, der Zuweisung zu den Sonderschulen oder bei den Schulhausliegenschaften Möglichkeiten. Es erscheint unangebracht, den Finanzierungsschlüssel in einem einzelnen Bereich, wie vorliegend gefordert dem Volksschulbereich, anzupassen. Angezeigt wäre es allenfalls, die Entflechtungsmöglichkeiten einzelner Aufgabenbereiche zu analysieren und die gesetzlichen Grundlagen des Finanzausgleichs im Rahmen einer Auslegeordnung zu überprüfen.

Insgesamt zeigt die Finanzentwicklung von Kanton und Gemeinden ein ausgeglichenes Bild (zh.ch/de/steuern-finanzen/kantonsfinanzen/budget-und-finanziplanung/konsolidierter-entwicklungs-und-finanziplan-2027-2030/finanzentwicklung.html#-1494308748). Eine punktuelle Anpassung des Kostenteilers der Volksschule ist nicht angezeigt.

Der Regierungsrat ist bereit, zu prüfen, ob beim Finanzausgleich Anpassungsbedarf besteht (siehe dazu Postulat KR-Nr. 171/2024 betreffend Braucht der innerkantonale Finanzausgleich eine Auffrischung?). Vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll und sachgerecht, eine Einzelfrage des Finanzausgleichs im Rahmen einer Motion vorzuziehen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 203/2026 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli